

RS Vwgh 2006/10/13 2003/01/0522

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.10.2006

Index

41/02 Staatsbürgerschaft

Norm

StbG 1949 §2 Z1;

StbG 1949 §3 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2004/01/0596 E 22. November 2005 RS 1 (hier nur erster bis vierter Satz)

Stammrechtssatz

Das StbG 1949 unterschied nicht zwischen verschiedenen Formen der Staatenlosigkeit. Eine Person galt dann als staatenlos, wenn sie weder die österreichische Staatsbürgerschaft noch eine andere Staatsangehörigkeit besaß. Wer eine fremde Staatsangehörigkeit rechtswirksam (nach den Vorschriften des betreffenden Staates) erworben hatte, konnte nicht staatenlos sein. Lediglich völkerrechtswidrige Einbürgerungen wurden als unbeachtlich angesehen [vgl. Thienel, Österreichische Staatsbürgerschaft II (1990) 107]. Im vorliegenden Fall kann kein Zweifel bestehen, dass der Erwerb der australischen Staatsangehörigkeit durch den vorher staatenlos gewesenen Vater des Fremden im Jahre 1945 dem Völkerrecht entsprach. Er war daher im Zeitpunkt der Geburt des Fremden im Jahre 1958 nicht staatenlos, und zwar insbesondere auch nicht "iSd § 3 Abs. 1 zweiter Satz StbG 1949", zumal die Vorstellungen des Gesetzgebers (Hinweis 901 BlgNR V. GP 6) klar erkennen lassen, dass diese Vorschrift den Zweck verfolgte, lediglich andernfalls staatenlosen Kindern - der Fremde hatte jedoch mit Geburt die australische Staatsangehörigkeit erworben - die österreichische Staatsbürgerschaft zu verschaffen. Der Fremde wäre nur dann österreichischer Staatsbürger, wenn er die Staatsbürgerschaft im Zeitpunkt seiner Geburt durch Abstammung nach § 2 Z 1 iVm § 3 Abs. 1 StbG 1949 erworben hätte (zur Maßgeblichkeit der genannten Regelungen ungeachtet der formellen Außerkraftsetzung des StbG 1949 per 30. Juni 1965 vgl. das hg. Erkenntnis vom 30. Jänner 2001, 2000/01/0202).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2003010522.X01

Im RIS seit

27.11.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at